

Satzung
für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags
im Rahmen der
Offenen Ganztagschule Medelby
(Benutzungssatzung OGT)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr.121) in Verbindung mit den §1 Abs. 1, §2 und §6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl.S. 564) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby vom 13.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§1
Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die Angebote des Offenen Ganztags an der Offenen Ganztagschule Medelby, Hauptstraße 4, 24994 Medelby. Der Träger der Offenen Ganztagschule Medelby, der Zweckverband Bildungscampus Medelby, betreibt den Offenen Ganztags nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16.06.2007 als öffentliche Einrichtung.

§2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeiten der Zweckverband Bildungscampus Medelby eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern zusammen.

§3
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Medelby offen.

§4
Öffnungszeiten

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 07.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (unterrichtsergänzende Angebote) an. Die genauen Zeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.

2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (unterrichtsfreie Zeit), bleibt die Offene Ganztagschule an 20 Tagen geschlossen. Die Daten dieser 20 Schließtage werden im November eines Jahres bekanntgegeben.

3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt,

besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Die Anmeldung muss für das 1. Schulhalbjahr (01.08.-31.01.) im Juni des Jahres und für das 2. Schulhalbjahr (01.02.-31.07.) im Dezember des Vorjahres verbindlich erklärt werden.

2. Für die Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung, wird ein Platz bereitgestellt, soweit die Anmeldefristen gem. Abs. 1 eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Anmeldungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt werden.

§6 Abmeldung, Ausschluss und Kündigung

1. Die Aufnahme in den Offenen Ganztage ist grundsätzlich unbefristet und endet spätestens mit dem Schulabschluss des Kindes. Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres nach § 5, mit einer Frist von 4 Wochen, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der OGT-Koordination einzureichen.

2. In besonderen Fällen, wie z. B. Umzug, gesundheitlichen Herausforderungen oder geänderte familiäre Umstände, können die Personensorgeberechtigten die Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich beantragen. Die Beendigung kann mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der OGT-Koordination; eine Ablehnung wird schriftlich begründet.

3. Befristeter Ausschluss

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Abstimmung mit der OGT-Koordination ein Kind befristet von der Betreuung ausschließen, wenn dieses durch wiederholtes oder schwerwiegendes Verhalten die Sicherheit oder das Wohlbefinden anderer Kinder oder Mitarbeitender gefährdet. Dies kommt zum Tragen, wenn das Kind durch wiederholtes oder schwerwiegendes Verhalten die Sicherheit oder das Wohlbefinden anderer Kinder oder Mitarbeitender gefährdet. Als Beispiele gelten insbesondere:

1. Körperliche Gewalt oder wiederholte Beleidigungen gegenüber Kindern oder Mitarbeitenden
2. Sachbeschädigung oder vorsätzliche Störung des Gruppenablaufs
3. wiederholte Missachtung von festgelegten Sicherheits- oder Verhaltensregeln

Vor einem Ausschluss sollen pädagogische Maßnahmen sowie Gespräche mit den Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Ausschluss wird **schriftlich begründet**, seine Dauer individuell festgelegt, und ein Anspruch auf Erstattung der Betreuungsgebühren besteht nicht.

Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, insbesondere wenn das Kind nicht angemessen betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Wenn vereinbarte Betreuungsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der OGT-Koordination das Kind befristet von der Betreuung ausschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Betreuungsgebühren während des Ausschlusses besteht nicht.

§7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches der Ganztagsbetreuung vor und nach dem Schulunterricht, wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§8

Versicherungen

1. Der Offene Ganztags ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach §2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch, sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Schulweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung), kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung/Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den kommunalen Schadensausgleich.

§9

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote des Offenen Ganztags, sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren zu erheben, nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule Medelby.

§10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 22.12.2016 außer Kraft, ebenso die 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2024.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 21.04.2026

gez. Finn Jensen
(Verbandsvorsteher Zweckverband Bildungscampus Medelby)